

Das neue liechtensteinische Steuerrecht

Quellensteuer für ausländische Mitglieder von Gesellschafts-Organen

Am 1. Januar 2011 ist in Liechtenstein ein neues Steuergesetz in Kraft getreten. Es regelt auch die Quellensteuer für ausländische Mitglieder von Gesellschafts-Organen.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Neuerungen:

1. Quellensteuern auf Honoraren

Seit 1. Januar 2011 fällt auf Honorare an Mitglieder von Gesellschafts-Organen eine Quellensteuer von 12% an. Dieser Besteuerung unterliegen Entschädigungen, die das Organ-Mitglied direkt an die juristische Person bzw. an eine besondere Vermögenswidmung fakturiert.

2. Kein Quellensteuerabzug bei Entschädigungen an Personen mit beratender Funktion

Keiner Quellensteuerbesteuerung dagegen unterliegen Entschädigungen an Personen mit beratender Funktion, also beispielsweise Proktoren, Beiräte und Kollatoren.

3. Kein Quellensteuerabzug bei Fakturierung über juristische Person

Erfolgt die Fakturierung für die Entschädigung durch eine juristische Person, für die das Mitglied bzw. das Organ tätig ist (z.B. dessen Arbeitgeber), ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen. Für die fakturierende juristische Person stellt diese Entschädigung jedoch einen Ertrag dar.

Es gilt ausdrücklich nicht als „Umgehung“, wenn ein Mitglied eines Gesellschafts-Organs als natürliche Person die Organhonorare durch eine juristische Person (z.B. in Panama etc.) fakturiert und vereinnahmt. Alternativ kann auf die Verwaltungsrats honorare verzichtet werden, wenn diese z.B. bereits durch die Buchführungshonorare abgegolten sind.

4. Kein Quellensteuerabzug bei Fakturierung durch selbständig Erwerbende

Kein Quellensteuerabzug ist vorzunehmen, wenn die Fakturierung durch einen selbständig Erwerbenden erfolgt, wenn also beispielsweise ein Anwalt bei der Rechnungsstellung das Briefpapier der Kanzlei benutzt, auf dem die Kanzlei sowie die Partner klar aufgeführt sind.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim **Allgemeinen Treuunternehmen der Autor** dieser „ATU Info“, **Roger Frick, dipl. Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, TEP und Mitglied des Treuhänderates, gerne zur Verfügung.**

Der Inhalt dieser „ATU Info“ dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.